

Zuschussrichtlinien für die Förderung der Vereine in der Gemeinde Ahorn ab dem 1. Januar 2007

Präambel

Die Gemeinde Ahorn stellt ihre allgemeine Förderung der Vereine in der Gemeinde Ahorn auf die Kinder- und Jugendarbeit in den Vereinen ab. Dabei kommt die Gemeinde Ahorn ihren Aufgaben, insbesondere zur Förderung der Jugend, gleichzeitig aber auch der Förderung des Breitensportes, nach (Art. 57 Bayerische Gemeindeordnung und Art. 17 Bayerisches Kinder- und Jugendhilfegesetz). Grundlage der Förderung sind Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 26. Lebensjahr.

A) Allgemeine Förderung

Fördervoraussetzungen

Gefördert werden eingetragene Vereine die ihren Sitz in der Gemeinde Ahorn haben, deren Gemeinnützigkeit anerkannt ist, die eine Zugehörigkeit zu ihren jeweiligen Verbänden nachweisen können und aktive Kinder- und Jugendarbeit leisten. Fördervereine fallen nicht unter diese Bestimmungen.

Höhe der Förderung

Jeder Verein, der die unter Ziffer 1 genannten Bestimmungen erfüllt, erhält für jedes Vereinsmitglied bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres jährlich einen Zuschuss. Die Höhe des Zuschusses wird durch Gemeinderatsbeschluss festgelegt. Für das Alter ist als Stichtag der jeweilige 1. Januar des Jahres, für das der Zuschuss gewährt wird, maßgebend.

Antragstellung und Auszahlung

Der Antrag für das Haushaltsjahr, für das der Zuschuss gewährt wird, ist bis zum 31. Januar des Jahres bei der Gemeinde Ahorn zu stellen. Stichtag für die Anzahl der unter die Förderung fallenden Vereinsmitglieder ist der 1. Januar dieses Jahres. Der Zuschussbetrag wird je zur Hälfte am Ende des 1. und des 3. Quartals eines Jahres ausgezahlt.

B) Förderung von Neubau- und Sanierungsmaßnahmen

I. Fördervoraussetzungen

1. Die Gemeinde Ahorn fördert den Neubau und die notwendige Sanierung von Vereinsheimen und Sportstätten der ortsansässigen Vereine. Gefördert werden eingetragene Vereine die ihren Sitz in der Gemeinde Ahorn haben, deren Gemeinnützigkeit anerkannt ist, die eine Zugehörigkeit zu ihren jeweiligen Verbänden nachweisen können und aktive Kinder- und Jugendarbeit leisten.

Bei den Zuschussleistungen der Gemeinde Ahorn handelt es sich um freiwillige Leistungen, auf die auch bei Vorliegen der Voraussetzungen kein Rechtsanspruch besteht. Die dargelegten Richtlinien gelten nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

2. Die Zuschussanträge für o. g. Maßnahmen sind vor Baubeginn, bzw. Anschaffung rechtzeitig zu stellen. Bauerhaltungs- und Investitionszuschüsse werden nur für die Maßnahmen gewährt, die zur Zeit der Antragstellung noch nicht begonnen sind, und deren Gesamtfinanzierung gesichert ist. Die Entscheidung über Zuschüsse obliegt dem Gemeinderat der Gemeinde Ahorn.

Die Anträge müssen vom Vorstand des Vereines schriftlich bis zum 30. September eines Jahres bei der Gemeinde Ahorn vorliegen, damit sie bei den Haushaltsberatungen für das darauf folgende Jahr berücksichtigt werden können. Mit Antragstellung erklärt sich der Verein mit dem Inhalt dieser Förderungsrichtlinien einverstanden.

Folgende Nachweise sind dem Zuschussantrag beizufügen:

- a) Begründung des Antrages
- b) Kostenvoranschläge
- c) Bau- und Lagepläne, so weit notwendig
- d) Finanzierungsplan

3. Die veranschlagten Ausgaben sind mit dem Verwendungsnachweis durch die Vorlage von Belegen nachzuweisen. Etwaige Zuschüsse und Finanzierungsbeihilfen seitens Dritter sind anzugeben und nachzuweisen.
4. Für die in Ziffer 1 genannten Maßnahmen kann der Zuschusshöchstbetrag nur einmal gemäß diesen Richtlinien gewährt werden, auch wenn die Maßnahme in mehreren zeitlichen nicht verbundenen Bauabschnitten durchgeführt wird.
5. Wird eine bezuschusste Maßnahme nicht durchgeführt, ein bezuschusster Kauf nicht getätigt oder werden die kalkulierten Baukosten nicht erreicht, so wird der zu hoch gewährte Zuschussbetrag von der Gemeinde zurück gefordert. Kostenüberschreitungen werden bei Neubauten nicht berücksichtigt. Bei Sanierungen sind sie zu begründen und rechtzeitig anzuzeigen.

6. Für jede zu bezuschussende Maßnahme hat der Verein Eigenmittel in Höhe von mindestens 20 % zu erbringen. Eigenleistungen werden als Eigenmittel in Höhe der jeweiligen geltenden Stundensätze des BLSV anerkannt.
7. Bau- und Sanierungsmaßnahmen mit Kosten unter 3.000,-- Euro werden nicht bezuschusst.
8. Ebenso wird der Grunderwerb nicht bezuschusst. Stellt die Gemeinde Ahorn für eine Baumaßnahme eigene Grundstücksflächen zur Verfügung, so ist hierüber ein entsprechender Erbbaurechtsvertrag notariell abzuschließen.

II. Fördersätze

1. Förderung von Neubauten

Die Gemeinde Ahorn gewährt einen Zuschuss von 10 % der zuschussfähigen Baukosten zum Neubau von

Vereinsheime bis zu einem Höchstbetrag von	30.000 Euro
Turnhallen bis zu einem Höchstbetrag von	30.000 Euro
Sportplätzen (Rasen- und Hartplätze) bis zu einem Höchstbetrag von	30.000 Euro
Tennisplätze bis zu einem Höchstbetrag von	4.000 Euro

Zuschussfähige Baukosten sind:

Baukosten
Planungskosten
Erschließungskosten
Außenanlagen

Bei der Ermittlung der zuschussfähigen Kosten haben Aufwendungen für den wirtschaftlichen Bereich (z.B. Gaststätten, Wohnungen und sportfremde Einrichtungen) außer Ansatz zu bleiben.

2. Förderung von Umbau-, Erweiterungs- und Sanierungsmaßnahmen an Sportstätten und Vereinsheimen

Der Zuschuss bei Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen beträgt 10 % der zuschussfähigen Baukosten. Höchstens jedoch 15.000 Euro. Ziffer B. I. 4. findet hierbei ebenfalls Anwendung.

Sanierungsmaßnahmen an Sportstätten und Vereinsheimen werden erst nach einer 10jährigen Nutzung mit 15 % der Kosten, höchstens jedoch mit 12.000 Euro bezuschusst. Zuschussfähige Sanierungskosten sind die Bau- und Planungskosten. Werden unterschiedliche Sanierungsmaßnahmen innerhalb mehrerer Jahre durchgeführt, werden zur Bemessung des Höchstbetrages die Kosten von 5 Jahren zusammengefasst.

Bei der Ermittlung der zuschussfähigen Kosten haben Aufwendungen für den wirtschaftlichen Bereich (z.B. Gaststätten, Wohnungen und sportfremde Einrichtungen) außer Ansatz zu bleiben.

Schönheitsreparaturen werden nicht bezuschusst.

C. Inkrafttreten

Diese Richtlinien wurden am 20. März 2007 durch den Gemeinderat der Gemeinde Ahorn beschlossen und treten rückwirkend zum 01. Januar 2007 in Kraft.

Gemeinde Ahorn
Ahorn, den 21. März 2007



Wolfgang Dultz
1. Bürgermeister